

Rundgang durch das Erbrecht

Vortrag am 20. Juli 2017

Pro aurum, Ofterschwang/Allgäu

Referentin : DR. ULRIKE TREMEL

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Erbrecht

Sachverständige für Grundstücksbewertung

Mitglied im Institut für Erbrecht, über 20 Jahre Praxiserfahrung

„Erbrechts-TÜV“

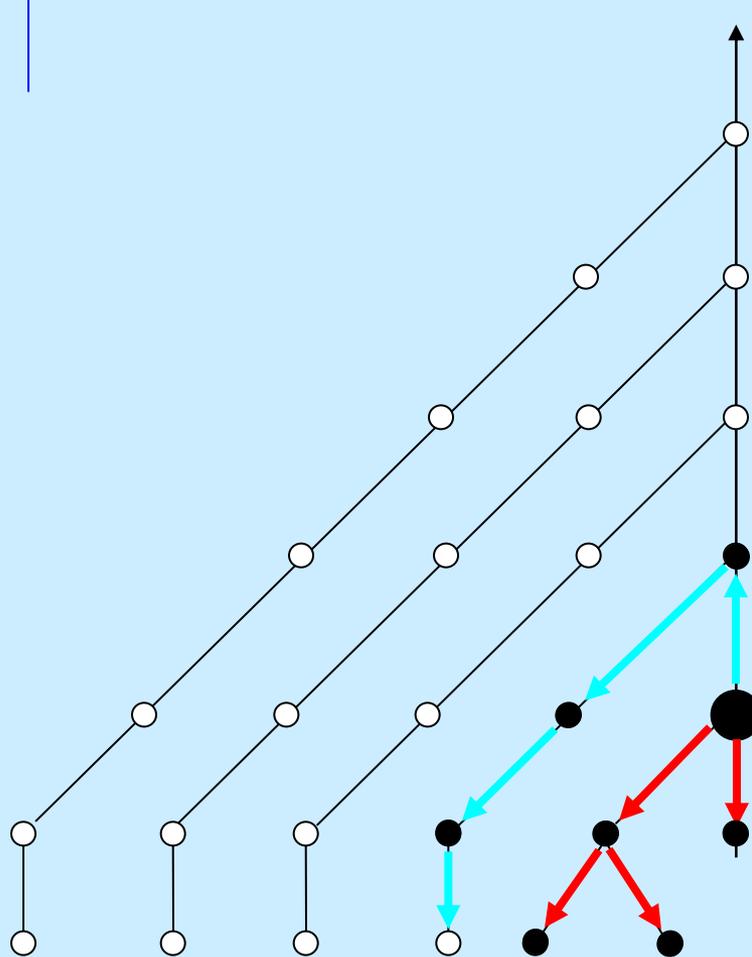
Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



- **Testament** wirkt **nach** dem Tod
- **Übergabe** höhlt den späteren Nachlass aus
- **Vollmacht** gilt ab Errichtung und wirkt über den Tod hinaus

1. Rund um das Testament

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



USW.

- 5. Ordnung:** Ur-Ur-Großeltern und Deren Abkömmlinge
- 4. Ordnung:** Ur-Großeltern und deren Abkömmlinge
- 3. Ordnung:** Großeltern und deren Abkömmlinge
- 2. Ordnung:** Eltern und deren Abkömmlinge neben dem Ehepartner

† **Erblasser**

- 1. Ordnung:** Abkömmlinge des Erblassers neben dem Ehepartner

Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der gesetzlichen Erben erster, zweiter oder dritter Ordnung ist daneben abhängig vom **Güterstand**, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- ↪ die Zugewinnngemeinschaft
- ↪ die Gütertrennung
- ↪ die Gütergemeinschaft



Ehegattenerbrecht - Güterstände



a) gesetzlicher Güterstand der Zugewinngemeinschaft (ohne Ehevertrag):

gesetzliche Erhöhung der Erbquote um $\frac{1}{4}$ als Pauschale für den Zugewinnausgleich; das führt zu Erbquoten

- neben Verwandten der 1. Ordnung (Kinder):

Erbanteil von $\frac{1}{2}$

- neben Verwandten der 2. Ordnung (Eltern /Geschwister): Erbanteil von $\frac{3}{4}$

Der Zugewinnausgleich kann aber auch tatsächlich berechnet und verlangt werden.

Ehegattenerbrecht - Güterstände



b) Güterstand der Gütergemeinschaft

Der Ehegatte erhält nur seinen gesetzlichen Erbanteil von $\frac{1}{4}$ ohne pauschalieren Zugewinn

c) Güterstand der Gütertrennung

der Ehegatte erbt $\frac{1}{2}$ bei einem Kind,
 $\frac{1}{3}$ bei zwei Kindern und
 $\frac{1}{4}$ bei drei oder mehr Kindern

Testament = Vererben

Warum ein Testament errichten?

Je klarer der Wille, desto besser!

- zur Vermeidung von Streit
- zur Vermeidung von Kosten
- zur Erhaltung des Friedens in der Familie

Der Erbe

**Der Erbe ist Rechtsnachfolger
" Fußstapfentheorie "**



Vermächtnisnehmer

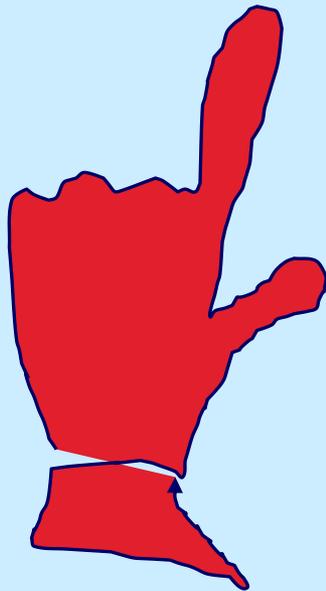


**Der Vermächtnisnehmer
ist nicht Rechtsnachfolger
er hat nur einen Anspruch
gegen den Erben**

" er nimmt & geht "

Der Testamentsvollstrecker (TV)

Der Testamentsvollstrecker ist der „Willensvollstrecker“ und damit gewissermaßen der erhobene Zeigefinger des Erblassers, der noch aus dem Grab heraus wirkt.



Er vollzieht den im Testament festgelegten Willen des Erblassers.

Der Erbe kann nicht verfügen.

Der Gläubiger kann nicht pfänden.

Die Testamentsvollstreckung schützt also den Erben und sein Vermögen.

Die Erbengemeinschaft

Die **Erbengemeinschaft** ist eine Gesamthandsgemeinschaft. Sie bleibt solange bestehen, bis sie aufgelöst wird. Erst ab dann besteht ein alleiniges Verfügungsrecht über die einzelnen Nachlassgegenstände.

Das bedeutet, dass alle Entscheidungen durch die Erbengemeinschaft einstimmig getroffen werden müssen. Sind ggfs noch minderjährige Kinder vorhanden, muss auch noch das Familiengericht eingeschaltet werden.

Testamentsformen

Ein Testament kann errichtet werden als:

- Einzeltestament
- gemeinschaftliches Testament
- Erbvertrag

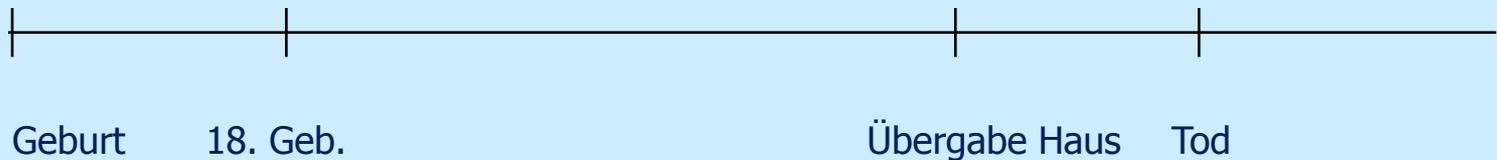
in den Formen:

- Eigenhändig = vollständig und handschriftlich
- notarielles Testament = beurkundet durch einen Notar

2. Übergabe zu Lebzeiten

Übergabe = Verschenken zu Lebzeiten

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



Auch die lebzeitige Übergabe wirkt auf den späteren Nachlass ein!

Warum übergeben?

- **Der Vermögensübergang kann selbst bestimmt werden:** individuelle Rechte und Pflichten können vertraglich vereinbart werden – die Senioren haben noch mitzureden
- **Pflichtteile reduzieren /ausschalten** - Entschärfung der Pflichtteilsproblematik: wenn der Schenker die Schenkung 10 Jahre überlebt, wird diese pflichtteilsfest
- **Erhebliche steuerliche Vorteile**
Ausnutzung des individuellen Freibetrages alle 10 Jahre erneut möglich / Achtung vor Kettenschenkungen!
doppelter Vorteil bei Schenkung von Mutter + Vater

Aber: niemals nur wegen der Steuer übergeben!!

Senioreninteresse

- sicher
- liquide
- versorgt sein

= Entlastung

Junioreninteresse

- Wissen um die Nachfolge
- Übernahme von Verantwortung

= Belastung

Wie übergeben ?

- **Als Vollschenkung:** keine Gegenleistung
- **Als Schenkung unter Auflage:** z.B. Gleichstellungsgeld an weichende Geschwister
- **Als Gemischte Schenkung:** teilweise Gegenleistungen, z.B. Leibrente, Wohnrecht, Nießbrauch, Pflegeverpflichtung
- **Sonderfall Ausstattung:** Zuwendung eines Betriebes oder Mehrfamilienhauses zur Existenzbegründung oder –sicherung an die Kinder; Vertrag sui generis – keine Schenkung!
- **Vollentgeltlich:** Kaufvertrag

Versorgung der Eltern

➤ Die Versorgung der Eltern erfolgt durch

↳ **Leibrente** = monatlicher fester Betrag wird von dem Übernehmer gezahlt, angepasst an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten

oder

↳ **Nießbrauch** = Übergeber behält sämtliche „Früchte“ des Grundbesitzes, d.h. er zieht nach wie vor die Mieten ein

Vermögen an die Leine



Rückholrechte sichern für die Fälle:



Tod



Scheidung



Betreuung



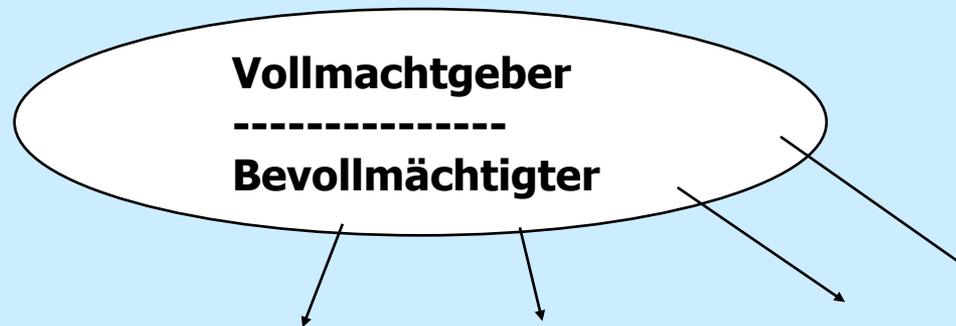
Überschuldung

3. Vollmachten

Die Vollmacht

Sie ist eine **Willenserklärung** des **Vollmachtgebers** für alle Fälle der rechtlichen Vertretung,

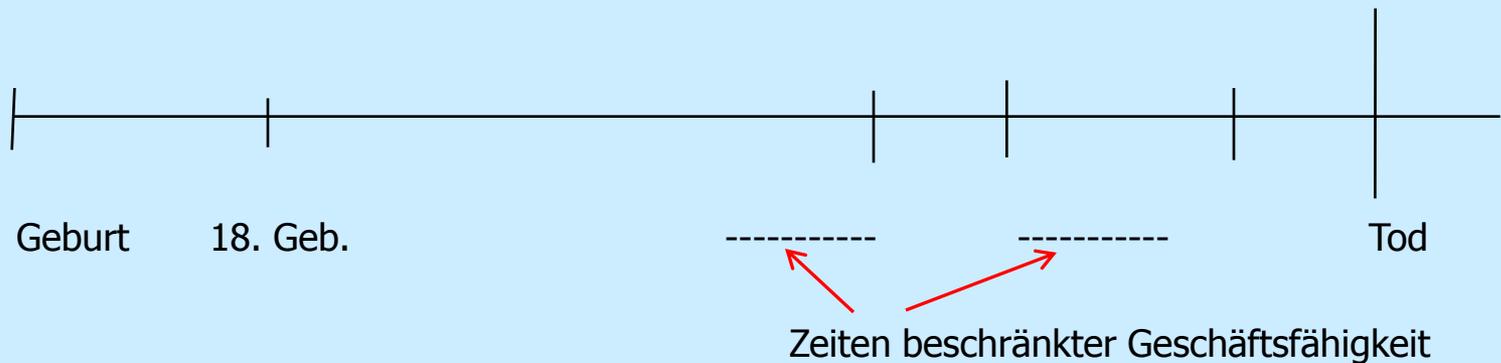
wenn dieser nicht mehr selbst handeln kann oder will
Betrifft: Vermögen, Gesundheit, usw.



Achtung: Wirkung nach außen gegen jedermann!!

Die Vollmacht

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:



Vollmacht wirkt sofort und über den Tod hinaus!

4. Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Steuerklassen, Steuertarife

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

Steuerliche Freibeträge

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag	
Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Schenkung des Familienwohnheims

1. bei Schenkung an Ehegatten steuerfrei
2. nur wenn es **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
3. gleichgestellt sind:
 - ↳ Befreiung des Eigentümers/Ehegatten von der Tilgung eines Kredites
 - ↳ Übernahme von Renovierungskosten

Achtung: Rücknahmerechte einbauen!



Vererbung des Familienwohnheims



Ehemann

an Ehefrau erbschaftsteuerfrei wenn:

- ↪ Vorher Selbstnutzung durch Erblasser
- ↪ Unverzügliche Selbstnutzung durch Ehefrau
- ↪ 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen
- ↪ Unschädlich sind Pflegeheim, Tod
- ↪ Kein Zweitwohnsitz

Eltern

an Kind erbschaftsteuerfrei wenn:

- ↪ Vorher Selbstnutzung durch Erblasser
- ↪ Unverzügliche Selbstnutzung durch Kind
- ↪ 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen
- ↪ Unschädlich sind Pflegeheim, Tod
- ↪ Kein Zweitwohnsitz
- ↪ Begrenzt auf 200 qm Wohnfläche (darüber): Steueranteil

Mehrere Kinder sind Erben?

Oma – Enkel = schädlich

5. Probleme und Risiken bei der Nachfolgeplanung

Realität

- Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein.
- Mittlerweile haben ca. 25 % der Bevölkerung ein Testament, aber nur rd. 5 % ein richtiges. Der Vermögensfluss hängt vom Zufall ab.
- Die Absicherung des (zweiten) Ehepartners ist oft nicht geregelt.
- Die Steuerlast führt im Erbfall häufig zwangsläufig zum Verkauf von lieb gewonnenen Familienimmobilien.
- Das Bestehen von Betrieben ist durch Erbauseinandersetzungen gefährdet.
- Streit zwischen Geschwistern entsteht oft schon zu Lebzeiten der Eltern.
- Aus Streit wird Feindschaft. Gerichtliche Verfahren führen oftmals nicht zu einer Beendigung dieser Streitigkeiten.

Häufige **Irrtümer** im Erbrecht

- Geschwister sind pflichtteilsberechtigt
- Das gemeinsame Testament kann nach dem Tod des Ehegatten noch verändert werden
- In der Erbengemeinschaft kann mein Anteil an einem Grundstück jederzeit verkauft werden
- Mein Ehegatte kann mich automatisch immer vertreten
- Mein Sohn erbt auch nach meiner 2. Ehefrau, seiner Stiefmutter
- Ich kann mein Vermögen im Testament zuteilen, ohne dass ein Erbe benannt wird

Beispiel 1: „Katastrophe“ ohne Testament

Eheleute M und F bewohnen ein Haus, das zum Betrieb des Ehemannes gehört, Alleineigentümer ist der Mann.

Sie haben keine Kinder.

Der Mann hat 4 Brüder, einer davon bereits verstorben (3 Kinder).

Die Frau hat keine Geschwister. Es gibt kein Testament.

Der Mann verstirbt. Welche Folgen hat das?

Nach der gesetzlichen Erbfolge wird Haus und Betrieb geerbt von

- F zu $\frac{3}{4}$,



-und den Geschwistern von M,
-ersatzweise deren Kindern zu insgesamt $\frac{1}{4}$.



Beispiel 1: „Katastrophe“ ohne Testament

Achtung: Es entsteht eine **Erbengemeinschaft** an dem gesamten Nachlass!!
Das bedeutet eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, die mit einer Stimme sprechen muss!

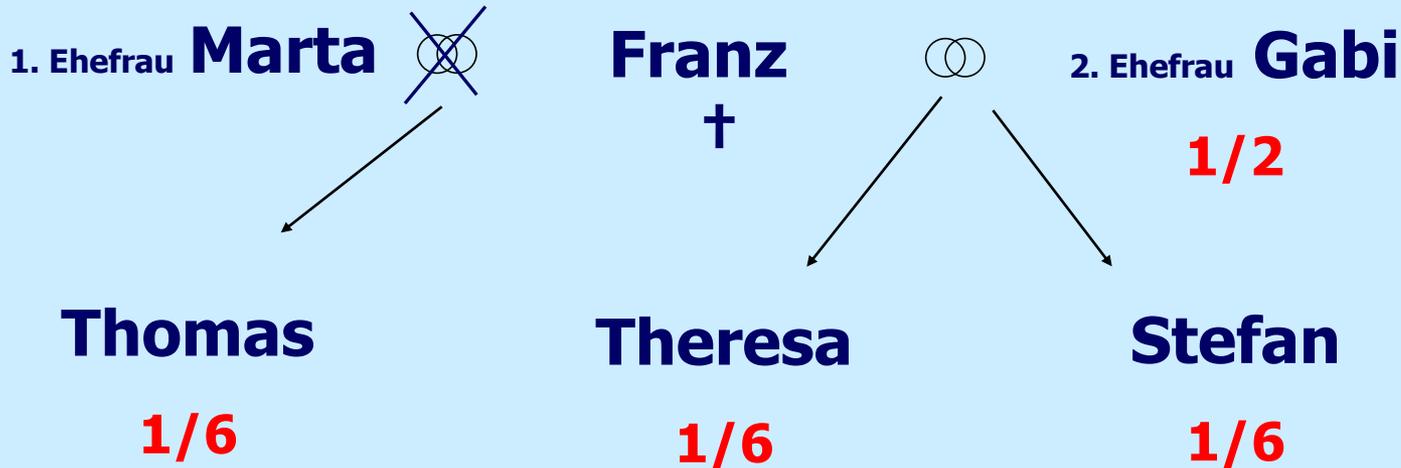
Sie besteht aus insgesamt 7 Personen:

- der Frau F
- den 3 lebenden Brüdern von M
- den 3 Kindern des verstorbenen Bruders von M.

Da F bei jeder Maßnahme die Zustimmung aller Mitglieder der Erbengemeinschaft benötigt, will sie ihren $\frac{3}{4}$ –Anteil verkaufen. Es entsteht **Streit über Bewertungsfragen**, so dass sie aufgibt.

Mit einem Ehegattentestament wäre diese Katastrophe zu verhindern gewesen!

Beispiel 2: Die Patchworkfamilie ohne Testament

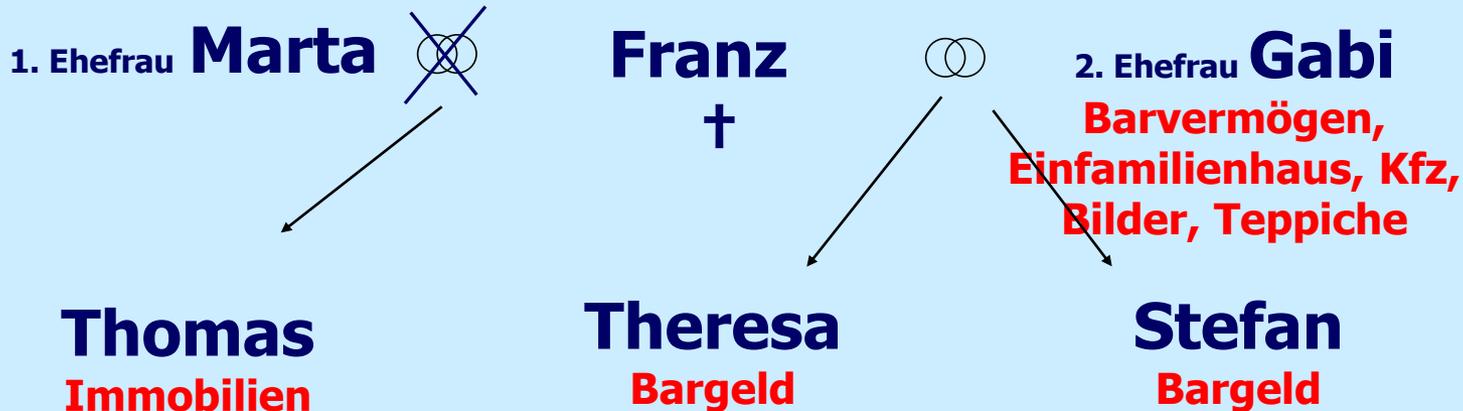


Beispiel 2: Die Patchworkfamilie ohne Testament

Der Nachlass von Franz fällt also einer Erbengemeinschaft zu, bestehend aus:

- der 2. Ehefrau Gabi zu einer Quote von $\frac{1}{2}$
- dem Sohn Thomas aus 1. Ehe zu einer Quote von $\frac{1}{6}$
- der Tochter Theresa zu einer Quote von $\frac{1}{6}$ und
- dem Sohn Stefan zu einer Quote von $\frac{1}{6}$.

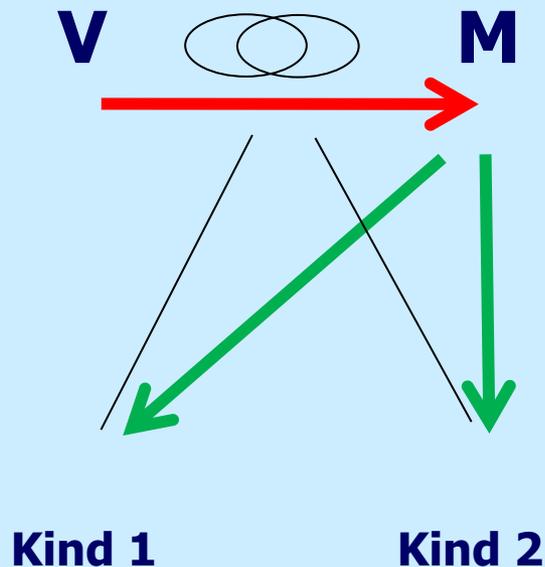
Beispiel 2: Gestaltung in der Patchworkfamilie



Beispiel 2: Gestaltung in der Patchworkfamilie

- In der Patchworkfamilie ist ein Testament oder ein Erbvertrag notwendig, um die Substanz des Vermögens an die eigenen Kinder zu steuern.
- Vollmachten und Erklärungen, z.B. zum Sorgerecht im Katastrophenfall sind wichtig!

Beispiel 3: Berliner Testament, Steuernachteile



1. Erbfall:

Substanz und Nutzen gehen an den überlebenden Ehegatten.
Die Kinder sind keine Erben.
Sie verlieren ihre Freibeträge.

2. Erbfall:

Erst jetzt erhalten die Kinder Substanz und Nutzen.
„Reichen“ ihre Freibeträge?

Steuernachteil: Vermögen wird doppelt besteuert, denn die Kinder verlieren ihren Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil

Beispiel 3: Berliner Testament

Nachteile Pflichtteilsfalle und Bindungswirkung

Nachteil „Pflichtteilsfalle“:

Durch die Vererbung an den Ehegatten sind die Kinder im ersten Erbfall enterbt. Sie können vom überlebenden Ehegatten ihren **Pflichtteil** (trotz Strafklausel) verlangen - der Ehegatte muss zahlen!

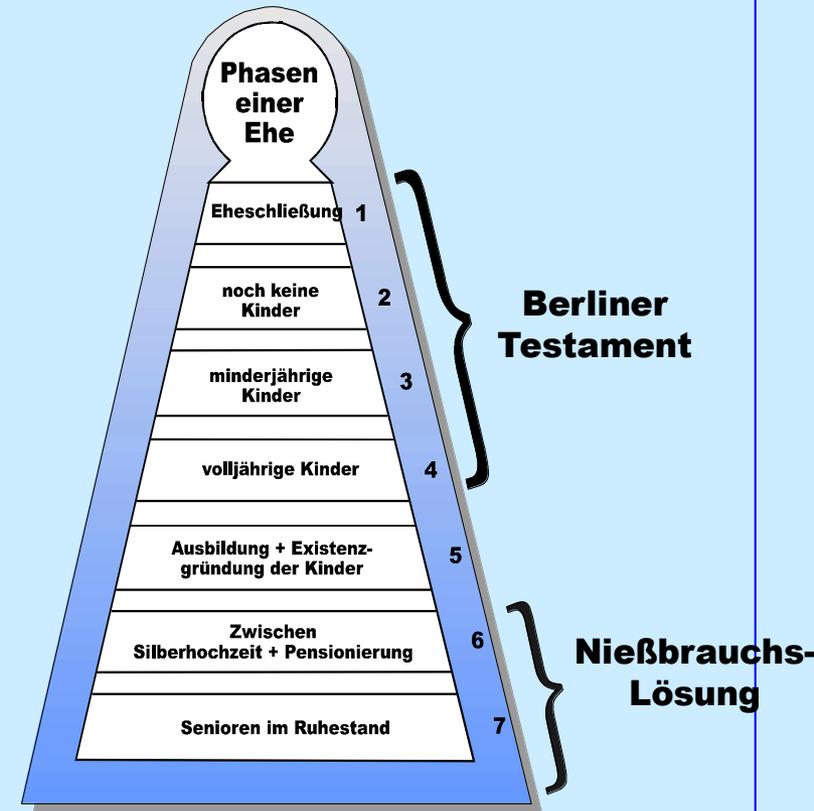
Nachteil Bindungswirkung:

Mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten tritt Bindungswirkung ein. Der Überlebende kann nicht neu testieren, es sei denn, das Testament sieht so etwas vor.

Beispiel 3: Berliner Testament - Gestaltung

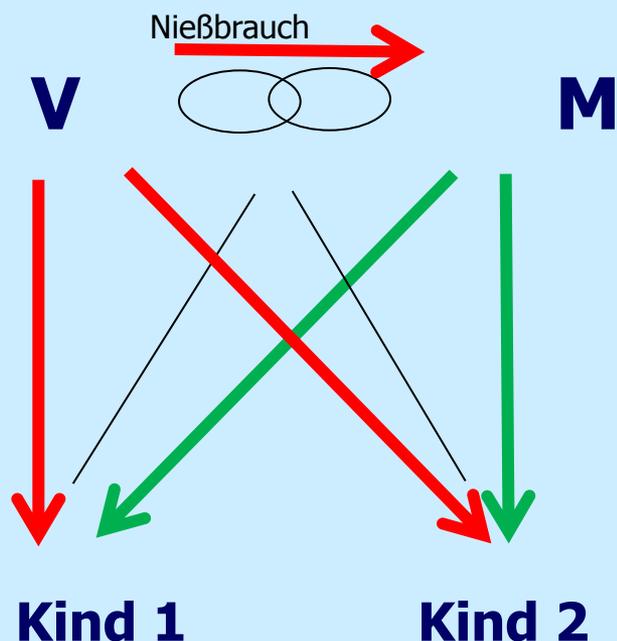
Mit klugen Modifizierungen kann das Berliner Testament eine sinnvolle Regelung sein.

Für jede Phase das **richtige** Testament



Den Zeitfaktor beachten!

Alternative zu Berliner Testament



1. Erbfall:

Das Eigentum geht zu $\frac{1}{2}$ an die Kinder als Erben.

Der überlebende Ehegatte erhält den Nießbrauch am Nachlass des anderen. M wird Testamentsvollstrecker.

2. Erbfall:

Die Kinder erhalten die andere Hälfte, also jetzt Substanz und Nutzen.

Die Freibeträge reichen idR aus, der überlebende Ehegatte ist ausreichend gesichert.

Beispiel 4: Gestaltung durch lebzeitige Übergabe - Betriebsvermögen

Das Risiko, dass Ihr Vermögen auf die „falschen“ Personen übergehen kann, wird vermieden, wenn

**Vermögen,
z.B. auch ein Betrieb, lebzeitig übertragen**

wird. Hier liegt es in der Hand des Übergebers, wen er aussucht und was er übergibt.

Die steuerlichen Privilegien bei Betriebsübergaben sind immer noch erheblich und sollten unbedingt genutzt werden.

Beispiel 5: Gestaltung durch lebzeitige Übergabe - Immobilienvermögen

Gleiches gilt für **Immobilienübertragungen**.

Hier zeigt unsere langjährige Erfahrung, dass die steigenden Immobilienwerte bei rechtzeitiger Übertragung erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringen. Denn besteuert wird zum Übergabezeitpunkt, wo es in der Vergangenheit wesentlich günstiger war.

Zudem kann die Steuerlast bei lebzeitiger Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt deutlich reduziert werden.

6. Tipps zum guten Schluss

Wille

Abänderbarkeit: im Zweifel **Testament** und kein Erbvertrag

Art und Zusammensetzung des **Nachlasses**

Ehegatte und seine **Absicherung**

Kinder als mögliche Erben, nicht nur aus einer Ehe

Zeitmoment: „alles fließt“
Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wille

inhaltlich moralisch
Bedürfnis + **Verdienst**

Wer ist noch zu bedenken?

Lenkung über den Tod hinaus:
Testamentsvollstreckung

Zweck von Geld und Vermögen

Steuern sparen
Schenkungs- und Erbschaftsteuern

Versorgung im Alter
Hauspflege
Heimpflege

Entlastung in der Vermögensverwaltung

Geheimhaltung oder Offenlegung
Generationengespräch

Existenz- und Familiengründung

Tipp 1

Beschäftigen Sie sich beizeiten mit den

- **Verhältnissen** (verheiratet, geschieden, Kinder aus verschiedenen Ehen) und der
 - **Vermögensstruktur** (Immobilien / Aktien / Gesellschaftsbeteiligung / Bargeld)
- in Ihrer Familie!

Nur so können Sie zu einer vernünftigen Entscheidung kommen.

Tipp 2

Ein Testament sollte errichtet und regelmäßig überprüft werden, insbesondere bei:

- **Veränderung der familiären Situation**, z. B. Enkelkinder sind hinzugekommen, ein Kind ist geschieden worden
- **Veränderung der Vermögenssituation**, z. B.: Immobilie wurde verkauft, Geld aus Lebensversicherung ist hinzugekommen
- zum Kreis der Familie gehört ein **behindertes Kind**
- Änderung der Gesetze zur **Erbschaftsteuer**
- Bei **Patchworkfamilien** sind Testamente notwendig, um die Substanz des Vermögens an die gewünschten Personen zu steuern
- Bei **Vermögen im Ausland** ist die Anordnung von deutschem Erbrecht wichtig.

Tipp 3

Bei Vermögen im Ausland:

- Achtung bei **Nachlassspaltung**: Zwei Rechtsordnungen konkurrieren!!
- Ab 16.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung für jeden Erbfall in den EU-Staaten!

Es gilt nicht mehr das Erbrecht nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip, sondern das Recht des Staates, in dem der letzte **Wohnsitz** des Erblassers war: So entscheidet z.B. der Richter auf Mallorca nach spanischem Recht über Ihren gesamten Nachlass.

Das macht die Errichtung eines Testaments für jeden häufig Reisenden und den Besitzer eines Ferienhauses im Ausland zwingend notwendig!

Tipp 4

Vollmachten erteilen !

Es gibt keine „ automatische“ Vertretung durch den

- Ehepartner
- Kinder
- oder nahe Angehörige

Vollmacht = Vertretung zu Lebzeiten und nach dem Tod

Vollmachten sollten nur für Vertrauenspersonen errichtet werden!

Tipp 5

Überprüfen von Lebensversicherungen

Die Auszahlung einer Lebensversicherung im Todesfall wird direkt an den Begünstigten ausgezahlt und geht damit am Nachlass vorbei. Durch eine solche **Schenkung auf den Todesfall** werden u.U. Pflichtteilsergänzungsansprüche ausgelöst.

Wichtige Fragen bei der Gestaltung:

- Wer ist Versicherungsnehmer?
- Wer soll bezugsberechtigt sein?

Gegebenenfalls ist die Versicherung anzupassen!

Tipp 6

Falls Sie nicht verheiratet sein sollten:
Bedenken Sie die erheblichen steuerlichen Vorteile einer
Heirat!

Beispiel:

- Vererbung von 500.000 Euro an Lebensgefährtin löst **144.000 Euro Erbschaftsteuer** aus!
- Bei verheirateten Paaren ist dieser Betrag **steuerfrei!**

Tipp 7

Steuerfreibeträge ausnutzen

Bei Übertragungen zu Lebzeiten entstehen folgende Freibeträge alle 10 Jahre neu:

- Ehegatte: 500.000 €
- Kinder: 400.000 €
- Enkel: 200.000 €



Tipp 8

Lieber Beratungskosten als Prozesskosten!!

Lassen Sie sich bei der Einschätzung und dem Verkauf Ihrer Immobilie sowie bei der Gestaltung Ihres Testaments unbedingt fachkundig beraten!!

Beim Immobilienverkauf:

- Der **Makler** berät bei der Abwicklung des Verkaufs, der **Sachverständige** schätzt die Immobilie, der **Notar** beurkundet den Verkauf.

Beim Testament:

- Der **Anwalt** berät, der **Steuerberater** überprüft auf steuerliche Gegebenheiten, der **Notar** beurkundet.

Vermögensnachfolge besteht außerdem
aus **Planung** und **Umsetzung**...

*„ Unser Schicksal hängt nicht von den Sternen,
sondern von unserem **Handeln** ab“*

W. Shakespeare

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Anwaltskanzlei DR. TREMEL

Dr. Ulrike Tremel

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Erbrecht

Sachverständige für Grundstücksbewertung

www.ra-dr-tremel.de

Bürogemeinschaft mit:

Christian Walther

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Lehrbeauftragter für Steuerrecht

www.walther-ra.de

Hauptstraße 42, 82008 Unterhaching

Tel. 089 / 55 00 69 30 Fax 089 / 55 00 69 349